

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

ABSCHNITT 1: IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES UND DER GESELLSCHAFT / DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt-Identifikator:

Name des Stoffes:	Kaolin
Synonyme:	-
Chemische Bezeichnung und Formel:	Aluminiumsilikathydrat
Handelsname:	10102.006.05.0561 Mahlton rot Tonmehl 178/RI
CAS-Nummer:	1332-58-7
EG-Nummer:	310-194-1
Molekulargewicht:	für diesen UVCB-Stoff nicht spezifiziert
REACH Registrierungsnummer:	Ausgenommen gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) 1907/2006

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

- Keramik (Sanitärkeramik, Boden- und Wandfliesen, Dachziegel, Klinker und Mauerziegel, Porzellan, Geschirr, feuerfeste Materialien) und andere keramische Anwendungen
- Füllstoffe und andere mineralische Anwendungen
- Baumaterialien
- Gartenbauprodukte

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es gibt keine Nutzung, von der abgeraten wird.

1.3 Angaben zum Bereitsteller des Sicherheitsdatenblatts:

Name:	Lehmhuus AG
Adresse:	Neuhofweg 50 CH-4147 Aesch
Telefon Nr:	+41 61 691 99 27

E-Mail der für das SDB zuständigen Person in dem Mitgliedstaat oder in der EU: info@lehmhuus.ch

Nationaler Kontakt:

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

1.4	Telefonnummer für Notfälle:	+41 61 691 99 27 oder 145 / 144	
	Europäische Notfallnummer:	112	
	Nationale Giftnotrufzentrale Telefon Nr:	<i>Kein gefährlicher oder kennzeichnungspflichtiger Stoff</i> <i>Siehe auch die nationalen Notrufnummern unter</i> <i>http://echa.europa.eu/web/guest/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks</i>	
	Notruftelefon im Unternehmen	s.o.	
	Außerhalb der Bürozeiten verfügbar:	Ja	X Nein
	Andere Informationen	keine	

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes:

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in der geänderten Fassung

Nicht als gefährlich eingestuft

2.1.2 Zusätzliche Informationen

Keine.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

2.3 Andere Gefahren:

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Es wurden keine weiteren Gefahren festgestellt.

Kaolin hat nach den Kriterien der „delegierten“ Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission und der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1 Stoffe:

Kaolin ist ein UVCB-Stoff des Subtyps 4. Die Reinheit des Produkts beträgt 100 % w/w.

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarzfeinfraktion (CAS: 14808-60-7; EC: 238-878-4), die selbst als STOT RE1 eingestuft ist.

Kein M-Faktor zugewiesen. Kein SCL zugewiesen

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Einatmen:

Es wird empfohlen, die exponierte Person aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen.

Nach Hautkontakt:

Keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Nach Kontakt mit den Augen:

Mindestens eine Minute lang unter Wasser abspülen und bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Es werden keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen beobachtet.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Keine sofortige ärztliche Behandlung erforderlich; beachten Sie die Ratschläge in Abschnitt 4.1

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Ein spezielles Löschmittel ist nicht erforderlich.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Einschränkung hinsichtlich der zu verwendenden Löschmittel.

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen:

Keine. Das Material ist nicht brennbar und führt nicht zu gefährlichen thermischen Zersetzungsprodukten.

5.3 Ratschläge für Feuerwehrleute:

Es ist kein besonderer Schutz bei der Brandbekämpfung erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

6.1.1 Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Halten Sie die Staubbelastung so gering wie möglich.

Halten Sie ungeschützte Personen fern.

Kontakt mit Haut, Augen und persönlicher Kleidung vermeiden - geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Einatmen von Staub vermeiden - für ausreichende Belüftung oder geeignete Atemschutzausrüstung sorgen, geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Achten Sie auf das nasse Produkt auf dem Boden, das eine Rutschgefahr darstellt.

6.1.2 Für Notfalleinsatzkräfte

Halten Sie die Staubbelastung so gering wie möglich.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Halten Sie ungeschützte Personen fern.

Kontakt mit Haut, Augen und persönlicher Kleidung vermeiden - geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Einatmen von Staub vermeiden - für ausreichende Belüftung oder geeignete Atemschutzausrüstung sorgen, geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Achten Sie auf das nasse Produkt auf dem Boden, das eine Rutschgefahr darstellt.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Es sind keine besonderen Umweltmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung:

Trockenes Kehren vermeiden und Wassersprüh- oder Staubabsaugsysteme (mit hochwirksamen Partikelfiltern) verwenden, um die Entstehung von Staub in der Luft zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Weitere Informationen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/zum persönlichen Schutz oder zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung:

7.1.1 Schutzmaßnahmen

Halten Sie die Staubbelastung so gering wie möglich. Minimieren Sie die Staubeentwicklung.

An Orten, an denen luftgetragener Staub entsteht, für angemessene Absaugung sorgen. Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen, siehe Abschnitt 8 dieses

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

Sicherheitsdatenblattes. Andere geeignete Maßnahmen können Einschließung, Isolierung, Wasserverdrängung sein. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um ein versehentliches Bersten zu verhindern. Wenn Sie Ratschläge zur sicheren Handhabung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie den Leitfaden für die gute Praxis, auf den in Abschnitt 16 verwiesen wird.

7.1.2 Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene

Halten Sie die Staubbelastung so gering wie möglich. Minimieren Sie die Staubentwicklung.

Um einen sicheren Umgang mit dem Stoff zu gewährleisten, sind allgemeine Maßnahmen der Arbeitshygiene erforderlich. Diese Maßnahmen umfassen gute persönliche und hauswirtschaftliche Praktiken (d.h. regelmäßige Reinigung mit geeigneten Reinigungsgeräten), kein Trinken, Essen und Rauchen in den Arbeitsbereichen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen. Am Ende der Arbeitsschicht duschen und die Kleidung wechseln. Kontaminierte Kleidung nicht zu Hause tragen.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

Minimieren Sie die Staubentwicklung in der Luft und verhindern Sie die Ausbreitung von Wind beim Be- und Entladen. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass ein versehentliches Bersten verhindert wird.

7.3 Spezifische Endverwendung(en):

Wenn Sie Ratschläge für bestimmte Anwendungen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1 Kontrollierte Parameter

8.1.1 Bestandteile mit Arbeitsplatzgrenzwerten resp. überwachungsbedürftige biologische Arbeitsplatzgrenzwerte

8.1.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

In der Richtlinie (EU) 2017/2398 ist ein verbindlicher europäischer Grenzwert für kristallinen Siliziumdioxidstaub auf 0,1 mg/m³ festgelegt, gemessen als 8-Stunden-TWA (zeitlich gewichteter Durchschnitt). Halten Sie die persönliche Exposition unter den Grenzwerten für Staub (einatembar und lungengängig), wie in der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben.

Die entsprechenden nationalen Grenzwertlisten für einatembaren und lungengängigen Staub finden Sie in Anhang 1 dieses Sicherheitsdatenblatts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen:

Minimieren Sie die Staubentwicklung in der Luft. Verwenden Sie Prozesseinhausungen, lokale Absauggeräte oder andere technische Vorrichtungen, um die Luftbelastung unter den festgelegten

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn bei den Arbeitsvorgängen Staub, Rauch oder Nebel entstehen, ist durch Belüftung dafür zu sorgen, dass die Exposition gegenüber luftgetragenen Partikeln unter dem Expositionsgrenzwert bleibt. Organisatorische Maßnahmen ergreifen, z. B. das Personal von staubigen Bereichen absondern. Verschmutzte Kleidung ausziehen und waschen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz oder eine eng anliegende Vollsichtbrille, wenn die Gefahr von durchdringenden Augenverletzungen besteht. Tragen Sie keine Kontaktlinsen.

8.2.2.2 Schutz für Haut und Hände

Für die Haut ist normale Arbeitskleidung geeignet.

Für die Hände wird ein geeigneter Schutz (z. B. PVC-, Neopren- oder Naturkautschukhandschuhe) für Arbeitnehmer empfohlen, die unter Dermatitis oder empfindlicher Haut leiden. Am Ende jeder Arbeitssitzung die Hände waschen.

8.2.2.3 Schutz der Atemwege

Es wird eine lokale Belüftung empfohlen, um die Staubkonzentration in der Luft unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten. Bei längerer Exposition gegenüber luftgetragenen Staubkonzentrationen ist ein Atemschutzgerät zu tragen, das den Anforderungen der europäischen und nationalen Gesetzgebung entspricht. Die Verwendung einer geeigneten Partikelfiltermaske vom Typ FFP1, FFP2 oder FFP3 wird empfohlen. Siehe EN 143: 2000 (Atemschutzgeräte - Partikelfilter) und EN149: 2001 (Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel).

8.2.2.4 Thermische Gefährdungen

Der Stoff stellt keine thermische Gefahr dar, so dass keine besondere Berücksichtigung erforderlich ist.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Alle Belüftungssysteme sollten vor dem Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Windausbreitung vermeiden. Verschüttete Stoffe eindämmen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) Physikalischer Zustand: | fest (Schüttgut, Klumpen, Pellets, Granulat oder Pulver) |
| b) Farbe: | Weiß |
| c) Geruch: | geruchlos |
| d) Schmelzpunkt: | > 450 °C (Studienergebnis, EU A.1 Methode) |
| e) Siedepunkt: | nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| f) Flammpunkt: | nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| g) Verdampfungsgeschwindigkeit: | nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| h) Entflammbarkeit: | nicht entflammbar (Studienergebnis, EU A.10 Methode) |
| i) Explosionsgrenzen: | gelten nicht für Feststoffe |

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

- | | |
|--|--|
| j) Flammpunkt: | nicht anwendbar |
| k) Selbstentzündungstemperatur: | gilt nicht für Feststoffe |
| l) Zersetzungstemperatur: | nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| m) pH-Wert: | 6,2 (0,12% Feststoff in wässriger Suspension) |
| n) Kinematische Viskosität: | gilt nicht für Feststoffe (Feststoffe mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| o) Löslichkeit in Wasser: | <1 mg/L bei 20°C (Studienergebnisse, EU A.6 Methode) |
| p) Verteilungskoeffizient n-okt./Wasser: | nicht anwendbar (anorganischer Stoff) |
| q) Dampfdruck: | nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| r) Relative Dichte: | 2,6 g/cm ³ |
| s) Dampfdichte: | nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) |
| t) Partikeleigenschaften: | Partikelgröße, Anteil < 2 µm, bestimmt mittels Röntgengranulometrie (Sedigraph) in Anlehnung an die ISO 11277, 25 - 60 Masse-% |

9.2 Weitere Informationen:

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Inert, nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität:

Kaolin ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen:

Keine gefährliche Reaktion.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

Endpunkte der Toxizität	Ergebnis der Folgenabschätzung
Akute Toxizität	Kaolin ist nicht akut toxisch. Oral LD ₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 420) Dermal LD ₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 402). Einatmen LC ₅₀ (4h) > 5,07 mg/L Luft (OECD 436).
Verätzung / Reizung der Haut	Kaolin ist nicht hautreizend (OECD 404).
Schwere Augenschäden/-reizung	Kaolin ist nicht augenreizend (OECD 405).
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Kaolin ist kein Hautsensibilisator gemäß dem lokalen Lymphknotentest (OECD 429).
Keimzell-Mutagenität	Kaolin ist nicht genotoxisch (OECD 471, OECD 490).
Karzinogenität	Epidemiologische Studien, die eine große Zahl von Arbeitnehmern erfassten, ergaben keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen Kaolin-Exposition und Tumorbildung.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar.
STOT - Einzelexposition	In akuten Tests wurde keine Organtoxizität beobachtet.
STOT - wiederholte Exposition - Einatmen	In einer 14-tägigen Inhalationstoxizitätsstudie wurden bei den geprüften Dosen bis 110 mg/m ³ keine schädlichen Wirkungen beobachtet. Eine längere und massive Exposition gegenüber Kaolinstaub, der lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu Pneumokoniose führen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Schwere der Auswirkungen mit der Menge an kristallinem Siliziumdioxid im lungengängigen Staub zunehmen kann.
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar

11.2 Informationen über andere Gefährdungen

11.2.1 Endokrin wirksame Eigenschaften

Die verfügbaren Daten für den Stoff wurden anhand der in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Kriterien geprüft und für nicht zutreffend befunden

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität:

12.1.1 Akute / langanhaltende Toxizität für Fische

LC₅₀ (96h) für Süßwasserfische (Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss*): >1000 mg/L (Methode OECD 203)

12.1.2 Akute / langanhaltende Toxizität für wirbellose Wassertiere

EC₅₀ (48h) für wirbellose Wassertiere (*Daphnia magna*): > 1000 mg/L (Methode OECD 202)

12.1.3 Akute / langanhaltende Toxizität für Wasserpflanzen

EC₅₀ (72h) für Süßwasseralgen (*Raphidocelis Subcapitata*): > 1000 mg/L (Methode OECD 201)

12.1.4 Toxizität für Mikroorganismen, z. B. Bakterien

Keine Daten verfügbar

12.1.5 Chronische Toxizität für Wasserorganismen

Keine Daten verfügbar

12.1.6 Toxizität für im Boden lebende Organismen

Keine Daten verfügbar

12.1.7 Toxizität für terrestrische Pflanzen

Keine Daten verfügbar

12.1.8 Allgemeine Wirkung

Keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Abiotische Zersetzung:

Der Stoff ist anorganisch und wird daher nicht abiotisch abgebaut.

Biologische Abbaubarkeit:

Der Stoff ist anorganisch und wird daher nicht biologisch abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht relevant für anorganische Stoffe. Eine Bioakkumulation wird nicht erwartet.

12.4 Mobilität im Boden:

Kaolin ist nahezu unlöslich und weist daher in den meisten Böden eine geringe Mobilität auf.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften:

Die für den Stoff verfügbaren Daten wurden anhand der in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Kriterien geprüft und für nicht zutreffend befunden.

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

12.7 Andere unerwünschte Wirkungen:

Nach den Kriterien des europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems muss der Stoff nicht als umweltgefährdend eingestuft werden.

ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

- Der Umgang mit Abfällen sollte in Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen Vorschriften erfolgen.
- Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass Staubentwicklung vermieden wird. Wenn möglich, sollte das Recycling der Entsorgung vorgezogen werden.

Behandlung der Verpackung:

Staubbildung durch Rückstände in der Verpackung ist zu vermeiden und ein geeigneter Arbeitsschutz zu gewährleisten. Gebrauchte Verpackungen in geschlossenen Behältern aufbewahren. Die Wiederverwertung und Entsorgung der Verpackung sollte in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften erfolgen.

14 TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:

Nicht relevant. Keine UN-Nummer.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklasse(n):

ADR:	Nicht klassifiziert
IMDG:	Nicht klassifiziert
ICAO/IATA:	Nicht klassifiziert
RID:	Nicht klassifiziert

14.4 Gruppe verpacken:

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren:

Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:

Vermeiden Sie die Freisetzung von Staub während des Transports, indem Sie luftdichte Behälter für Pulver und abgedeckte Lastwagen für Schüttgut verwenden.

14.7 Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten:

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

IMSBC-Code:

Name der Schüttgutfracht (BCSN): Kaolin

Schädlich für die Meeresumwelt (HME): Nein

Gefährlicher Stoff nur in loser Schüttung (MHB): Nicht anwendbar.

Frachtgruppe: Gruppe C Fracht

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / Rechtsvorschriften, die für den Stoff gelten:

Nationale Gesetzgebung:

Nicht relevant

Andere EU- oder internationale Vorschriften:

Nicht relevant

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit:

Kaolin ist gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) 1907/2006 von der REACH-Registrierung ausgenommen. Daher wurde für diesen Stoff keine formelle Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 Hinweis auf Änderungen:

Das SDB wurde überarbeitet, um der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von REACH zu entsprechen.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

EC₅₀: Mittlere Wirkungskonzentration

LC₅₀: Mittlere letale Konzentration

LD₅₀: Mittlere letale Dosis

OEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT: persistent bioakkumulativ toxisch

TWA: zeitlich gewichteter Durchschnitt

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

16.3 Relevante H-Sätze (Nummer und Volltext):

Keine.

16.4 Weitere Informationen:

Eine längere und/oder massive Exposition gegenüber lungengängigem kristallinem Siliziumdioxid-haltigem Staub kann Silikose verursachen, eine knotige Lungenfibrose, die durch die Ablagerung feiner lungengängiger Partikel aus kristallinem Siliziumdioxid in der Lunge verursacht wird.

1997 kam die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) zu dem Schluss, dass kristallines Siliziumdioxid, das am Arbeitsplatz eingeatmet wird, beim Menschen Lungenkrebs verursachen kann (Humankarzinogen der Kategorie 1). Sie wies jedoch darauf hin, dass nicht alle industriellen Umstände und auch nicht alle Arten von kristallinem Siliziumdioxid als bedenklich eingestuft werden sollten. (IARC Monographs on the evaluation of the carcinogenic risks of chemicals to humans, Silica, silicates dust and organic fibres, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, Frankreich.). Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in der Reihe der Monografien 100 ihre Einstufung von Siliziumdioxidstaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC Monografien, Band 100C, 2012).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (Wissenschaftlicher Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es gibt genügend Informationen, um zu dem Schluss zu kommen, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen mit Silikose erhöht ist (und offenbar nicht bei Arbeitnehmern ohne Silikose, die in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie Silikastaub ausgesetzt sind). Daher wird die Verhinderung des Auftretens von Silikose auch das Krebsrisiko verringern..." (SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003). Es gibt also eine Reihe von Belegen dafür, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Schutz der Arbeitnehmer vor Silikose sollte durch die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und die Durchführung zusätzlicher Risikomanagementmaßnahmen gewährleistet werden, wo dies erforderlich ist (siehe nachstehenden Absatz).

Am 25. April 2006 wurde eine sektorübergreifende Vereinbarung im Rahmen des sozialen Dialogs über den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch die richtige Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und siliziumhaltigen Produkten unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, stützt sich auf einen Leitfadens für bewährte Praktiken. Die Anforderungen des Abkommens traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text der Vereinbarung und ihre Anhänge, einschließlich des **Leitfadens für bewährte Praktiken**, sind unter <http://www.nepsi.eu> erhältlich und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für den Umgang mit Produkten, die lungengängigen Staub aus kristalliner Kieselsäure erzeugen können. Literaturhinweise sind auf Anfrage bei EUROSIL, dem Europäischen Verband der Hersteller von Industriekieselerde, erhältlich.

Eine Informationsquelle für den Umgang mit den Risiken von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxid ist die Website <https://safesilica.eu/>. Darüber hinaus bietet sie einen praktischen Abschnitt mit häufig gestellten Fragen sowie Informationen über die Wissenschaft hinter kristallinem Siliziumdioxid.

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II) in der jeweils gültigen Fassung. Sein Inhalt ist als Leitfaden für den angemessenen vorsorglichen Umgang mit dem Material gedacht. Es liegt in der Verantwortung des Empfängers dieses SDB, sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt verwenden, handhaben, entsorgen oder in irgendeiner Weise mit ihm in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen beruhen auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum angegebenen Datum der Ausgabe. Sie sind nicht als Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder die Eignung für bestimmte Anwendungen auszulegen und begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis. Diese Version des SDB ersetzt alle früheren Versionen.

Ende des Sicherheitsdatenblattes

SICHERHEITSDATENBLATT

für Kaolin mit Quarz (Feinanteil) < 1%

erstellt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und der
Verordnung (EG) 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung

Version: d/DE

Überarbeitungsdatum: 12/2022

Druckdatum: March 27, 2023

Anhang 1

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz in mg/m³ 8 Stunden

TWA Staub

Mitgliedstaat	Nicht spezifizierter (inertes) Staub EINATEMBAR	Nicht spezifizierter (inertes) Staub LUNGENGÄNGIG
Österreich	10	5
Belgien	10	3
Bulgarien		4
Dänemark	10	5
Finnland	10	/
Frankreich	10	5
Deutschland	10	0.5, ¹
Griechenland	10	5
Irland	10	4
Italien	10	3
Litauen		10
Luxemburg	10	6
Niederlande	10	5
Norwegen	10	5
Polen	10	/
Portugal/	10	5
Rumänien		10
Slowakei	10	
Spanien	10	3
Schweden		5
Schweiz		6
UK	10	4

¹ Definiert für eine Dichte von 1 g/cm³, d. h. für Mineralien mit einer üblichen Dichte von 2,5 g/cm³ gilt ein rechnerischer OEL von 1,25 mg/m³.